

## Landgericht Berlin, Urteil vom 02.02.2006, Az.: 67 S 235/04

- Im vorgenannten Urteil hat der Beklagte durch Widerklage beantragt, den Kläger zur Vornahme geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung von dessen Gaststätte ausgehenden Lärmstörungen zu verurteilen. Ein solcher Antrag wurde als hinreichend bestimmt angesehen.
- Es muss dem Schuldner überlassen bleiben, welche Mittel er ergreift, um den gegnerischen Anspruch gem. § 1004 BGB zu erfüllen. (Vgl. Zöller/ Greger, ZPO, 24. Aufl., § 253 Rn. 13 c).
- Der Antrag muss damit keine genaue Maßnahme bezeichnen, sondern nur auf die Beseitigung der Störquelle gerichtet sein (vgl. Stornel, Mietrecht 3. Auflage, Teil II Rn. 105, S. 263)
- Die TA-Lärm ist ein geeigneter Maßstab zur Bewertung von Gaststättenlärm in Wohngebieten.
- Ebenfalls hat sich das Landgericht Berlin mit der Frage befasst, in welchem Umfang eine Addition von Schallpegeln verschiedenen Ursprungs möglich ist. Die betroffene Bar befindet sich in einem „Kneipengebiet“. Bei der Beurteilung der Frage, inwieweit andere Schallquellen als die Bar selbst Einfluss auf die Schallenergie haben, können auch die von dem Sachverständigen geschilderten Höreindrücke herangezogen werden.
- Das Problem, dass nicht festgestellt werden kann, in welchem Umfang die betroffene Bar zu dem gesamten Schallpegel des „Kneipengebiets“ beitrage, führt nicht dazu, dass eine Überschreitung des verlangten Grenzwertes von 45 dB (A) nicht angenommen werden kann.